

Nach durchgeführten Zeugenvernehmungen sind im Einzelfall operative Kontrollmaßnahmen einzuleiten. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, nach der Vernehmung operativ, weitere Informationen und Hinweise zur Straftat bzw. den Wahrheitsgehalt bereits getätigter Aussagen zu erlangen und zu prüfen.

Bezugnehmend auf die zu diesem Thema vorliegende Forschungsarbeit¹⁸, ist es in diesem Stadium des Strafverfahrens notwendig, das Zusammenwirken mit den operativen Dienststellen eng zu gestalten. Bewährt hat sich dieses enge Zusammenwirken in den Fällen, wo operativ bedeutsame Informationen zum Zeugen, aber auch Reaktionen des Zeugen nach seiner Vernehmung an das Untersuchungsorgan übermittelt werden konnten. Diese ergeben zum Teil weiteren Aufschluß über den ungesetzlichen Grenzübertritt nach der BRD bzw. nach Berlin (West). Eine weitere Zielstellung in jedem EV/F ist es, Zeugen im Ergebnis ihrer Aufklärung und nach ihrer Vernehmung auf ihre operative Nutzbarkeit hin zu prüfen. Mit diesen Maßnahmen soll ein Beitrag zur weiteren Stärkung der operativen Basis des MfS geleistet werden. Im Rahmen der Zeugenvernehmung ist zu prüfen, ob der zuständigen operativen Dienststelle auf Grundlage der Vernehmung zusätzliche Informationen zur Person gegeben werden können bzw. ob der Zeuge für die Absicherung anderer operativer Aufgaben anzubieten ist. In der Bearbeitung von EV/F hat es sich auch bewährt, Zeugen mehrfach zu vernehmen. Insbesondere wenn andere staatliche Organe und damit das MfS Kenntnis davon erhalten, daß Zeugen Reisen in die BRD bzw. nach Berlin (West) durchgeführt haben (zum Beispiel Reisen in dringenden Familienangelegenheiten), so ist deren erneute Vernehmung zu prüfen.

18 - siehe VVS 230/85